

# **TAXITARIFORDNUNG**

des Rhein-Lahn-Kreises

(mit Ausnahme der Stadt Lahnstein)

vom 10.12.2001

in der Fassung vom 27.10.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) neugefasst in der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) wird die Taxitarifordnung des Rhein-Lahn-Kreises vom 10.12.2001 wie folgt geändert:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Bei der Beförderung von Personen mit den im Rhein-Lahn-Kreis zugelassenen Taxen mit Ausnahme der Stadt Lahnstein gelten die Beförderungsentgelte des § 2 dieser Taxitarifordnung
2. Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gem. § 47 Abs. 4 PBefG gilt, ist das Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises mit Ausnahme der Stadt Lahnstein.

Bei Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes das Entgelt der Tarifstufe 1 berechnet. Das Bereithalten der Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist nicht zulässig.

3. Tarifpflichtgebiet für den Geltungsbereich dieser Taxitarifordnung ist das Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises mit Ausnahme der Stadt Lahnstein.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## § 2

**Beförderungsentgelte**

1. Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe **2,90 €**
2. Wegstreckenberechnung:
  - 2.1. **Tarifstufe 1** Kilometerpreis **1,20 €**

gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in welcher der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.  
Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet.  
Für jede gefahrene Wegstrecke von **83,33 m** erfolgt die Weiterschaltung um **0,10 €**.
  - 2.2. **Tarifstufe 2** Kilometerpreis **1,80 €**

gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb des Rhein-Lahn-Kreises mit Ausnahme der Stadt Lahnstein.  
Für jede gefahrene Wegstrecke von **55,56 m** erfolgt die Weiterschaltung um **0,10 €**.
3. Zuschlag für **Großraumtaxen**

ab der 5. beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von **6,00 €** berechnet.
4. **Wartezeitentgelt**

Das Wartezeitentgelt beträgt je **12,86 Sekunden 0,10 €** und je **Stunde 28,00 €**  
Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
5. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

1. **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort. Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
2. **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebssitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/die Taxihalteplatz/plätze in der Betriebssitzgemeinde.
3. **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrstelle zurückbefördert wird.
4. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort entlässt.
5. **Wartezeiten** sind alle -auch verkehrsbedingte- Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

**§ 4****Sonstige Hinweise und Bestimmungen**

1. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.
2. In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist.
3. Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
5. Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.

**§ 5****Krankenfahrten**

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c) und Ziffer 4 sowie § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15.04.2008 außer Kraft.

56130 Bad Ems, den 27.10.2014

Kreisverwaltung des

Rhein-Lahn-Kreises

(Frank Puchtler)

Landrat